



SATZUNGEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Gönner- und Sponsorenvereinigung der Musikgesellschaft „Engelberg“ (nachfolgend GSV genannt)** besteht mit Sitz in Engelberg eine Vereinigung. Die GSV ist rechtlich und statutarisch der Musikgesellschaft Engelberg (MGE) unterstellt. Unter dem Begriff „Gönner“ sind weibliche und männliche Einzelmitglieder und als „Sponsoren“ juristische Mitglieder gemeint. Passivmitglieder werden durch die GSV erfasst und betreut, sind jedoch nur Mitglieder der MGE.

2. Zweck

Die Vereinigung GSV hat folgenden Zweck zu erfüllen:

- 2.1 Die finanzielle und gesellschaftliche Stellung der „**Musikgesellschaft Engelberg“ (nachfolgend MGE genannt)** nach Möglichkeit zu unterstützen.
- 2.2 Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den eigenen Mitgliedern sowie den Mitgliedern der MGE.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Vereinigung GSV können natürliche (Gönner) und juristische Personen (Sponsoren) werden, die sich der MGE verbunden fühlen und die bereit sind, regelmässig einen Jahresbeitrag an die Vereinigung GSV zu leisten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dadurch werden sie gleichzeitig Mitglieder der MGE.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages innert 60 Tagen und erfolgter Mahnung.

4. Organe

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) einzuberufen zur Behandlung folgender Geschäfte:

- * Abnahme des Jahresberichtes
- * Abnahme der Jahresrechnung
- * Festsetzung des Jahresbeitrages
- * Wahl des Vorstandes

- * Wahl des Obmannes
- * Wahl des Rechnungsrevisors
- * Tätigkeits- und Finanzbericht durch die MGE an die Vereinigung GSV
- * Festlegung der Höhe und der Zweckbestimmung des Betrages an die MGE
- * Aenderungen der Satzungen
- * Anträge

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Notwendigkeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Anträge auf Abänderung der Satzungen sind spätestens bis 30. November des laufenden Jahres an den Vorstand einzureichen.

Uebrigere Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern:

- Obmann
- 2 - 4 Beisitzer, wovon 1 Aktivmitglied von der MGE sein soll

Die rechtsgültige Unterschrift für die Vereinigung führt der Obmann mit einem weiteren vom Vorstand bestimmten Mitglied. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

6. Rechnungsrevisor

Mit der Ueberprüfung der Jahresrechnung wird ein Rechnungsrevisor bestimmt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

7. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind in verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- a) Gönnerbeiträge; Ab Fr. 100.-- für Einzelmitglieder, ab Fr. 150.-- für Ehepaare
- b) Sponsorenbeiträge ab Fr. 300.-- oder mehr
- c) Inkasso Passivmitglieder-Beiträge

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsgründung erfolgt im Herbst 2001. Der 1. Rechnungsabschluss erfolgt am 31.12.2002.

9. Verhältnis zur MGE

- 9.1 Die Vereinigung GSV hat kein Mitspracherecht in der Führung der MGE.

- 9.2 Die Vereinigung GSV kann zu ihren Vorstandssitzungen und zur Mitgliederversammlung den Präsidenten, den musikalischen Leiter und den Dirigenten der MGE einladen. Der Präsident kann die Teilnahme an ein anderes Vorstandsmitglied der MGE delegieren.
- 9.3 Die MGE kann die Vereinigung GSV zu Konzerten, Veranstaltungen, Aperitifs usw. einladen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Wird die Vereinigung GSV aufgelöst, so fällt das Vermögen an die MGE.
- 10.2 Die Vereinsauflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck, unter Angaben der vorgeschlagenen Anträge, wenigstens 30 Tage vorher einberufen worden ist.
- 10.3 Für Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder notwendig. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, wird eine weitere Sitzung nach 30 Tagen einberufen, an der eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden genügt.

Diese Satzungen wurden an der Gründerversammlung der Vereinigung GSV vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

Engelberg, den 7. Dezember 2001

Der Obmann



Mario Amstutz

Die Beisitzer



Ruth Infanger



Marie Theres Scheurer